

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.461.480

Wien, am 16. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2023 unter der Nr. **15393/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Blanker Strafregisterauszug nach Namensänderung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 5 und 6:**

- *Gab es im erwähnten Fall des wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen Verurteilten eine Übermittlung der Namensänderung an die LPD Wien?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
  - c. *Wann wurde die Namensänderung im gegenständlichen Fall vorgenommen?*
- *Wurden konkrete Maßnahmen getroffen, um derartige Fälle wie den oben genannten zu verhindern?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
    - i. *Welche Stellen innerhalb und außerhalb ihres Ressorts waren daran beteiligt?*
    - ii. *Gab es diesbezüglich Gespräche mit Bezirksverwaltungsbehörden?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

- *Sind konkrete Maßnahmen geplant, um derartige Fälle wie den oben genannten zu verhindern?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Mangels ausreichender Determination der Fragen anhand von konkreten Daten zum Anlassfall ist es mir nicht möglich die Fragen zu beantworten.

#### **Zur Frage 2:**

- *Wie lange dauert im Durchschnitt die Übermittlung der vollzogenen Namensänderung an die LPD Wien?*
  - a. *Wie lange sollte die Übermittlung der vollzogenen Namensänderung im Regelfall dauern?*

Gemäß § 3 Absatz 1 Namensänderungsverordnung 1997 (NÄV) haben Bezirksverwaltungsbehörden die Personenstandsbehörden („Standesämter“) von der Namensänderung zu verständigen.

Die Namensänderung ist als Änderung des Personenstandes durch das Standesamt im Sinne des § 35 Absatz 1 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) einzutragen.

Gemäß § 48 Absatz 4a PStG 2013 werden dem Strafregisteramt der Landespolizeidirektion (LPD) Wien Daten zu allen Änderungen der Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, elektronisch übermittelt.

Die elektronische Übermittlung erfolgt unmittelbar nach gesicherter Freigabe der Namensänderung im ZPR. Nach Prüfung einer Zentralen Clearingstelle werden die Daten an die LPD Wien weitergegeben, wobei eine zeitnahe Übermittlung gewährleistet ist. Durch das Strafregisteramt der LPD Wien erfolgt die tagesaktuelle Bearbeitung.

#### **Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Gibt es weitere Fälle, in denen es zu einer verspäteten Übermittlung der Namensänderung an die LPD Wien gekommen ist?*
  - a. *Wenn ja, wie viele und durch welche Bezirksverwaltungsbehörden?*
    - i. *Wie lange war die längste Zeitspanne der Übermittlung der Namensänderung und durch welche Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte diese an das LPD Wien?*

- *Gibt es Fälle, in denen es zu keiner Übermittlung der Namensänderung an die LPD Wien gekommen ist?*
  - a. *Wenn ja, wie viele und durch welche Bezirksverwaltungsbehörden?*

Entsprechende Erfahrungswerte liegen nicht vor.

Gerhard Karner

